

Zentrale Stelle Verpackungsregister

Dienstag, 1. Dezember 2020 18:00

Allgemeinverfügung Weinkartonagen - [ZSVR-30052]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Fragen zur Einordnung von Weinkartonagen über den in unserer Entscheidung hinaus behandelten Einzelfall. Wir stimmen Ihnen zu, dass sich die Vielfalt der Produkte und Verpackungen sinnvoller Weise nicht über einzelne Einordnungsentscheidungen abbilden lässt. Daher haben wir den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen veröffentlicht, um über diesen Weg die Waren- und Verpackungsvielfalt so gut wie möglich abdecken zu können.

Wein und Weinmischgetränke sind im Produktblatt 01-000-0090 behandelt, Sekt, Schaumwein und Perlwein im Produktblatt 01-000-0100. Danach gilt grundsätzlich (am Beispiel für Wein):

Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Wein und Weinmischgetränken bis zu einer Füllgröße von einschließlich 18 Litern sind systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) wie Gastronomiebetrieben, Kantinen und Großküchen anfallen. Einweggetränkeverpackungen für Wein und Weinmischgetränke sind unter den Voraussetzungen von § 31 Abs. 4 Nr. 7b, 7c VerpackG von den Pfand- und Rücknahmepflichten ausgenommen. Verpackungen mit Bündelungsfunktion für Wein und Weinmischgetränke sind bis zu einer Füllgröße von einschließlich 18 Litern unabhängig von der Pfandpflicht systembeteiligungspflichtig. Geschenkverpackungen bis 18 Liter fallen überwiegend in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an und sind systembeteiligungspflichtig. Versandverpackungen aller Art von Wein und Weinmischgetränken fallen typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an und sind damit systembeteiligungspflichtig.

Allerdings werden Transportverpackungen im Gegensatz zu Verkaufs- und Umverpackungen sowie Versandverpackungen im Katalog nicht gelistet, sondern nur im Leitfaden zum Katalog allgemein behandelt und mit Beispielen versehen (Ziffer 7 des Leitfadens). Deshalb haben wir auf den beiden o.g. Produktblättern unter "Besonderheiten" immerhin folgenden Hinweis gegeben (wiederum am Beispiel für Wein), ohne dabei die gesamte Bandbreite möglicher Transportverpackungen ansprechen zu können:

Eine Faltschachtel aus Pappe zur Befüllung mit sechs 0,75-Liter-Glasflaschen befüllt mit Wein oder Weinmischgetränken ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung, da sie typischerweise im Handel anfällt. Bei diesem klassischen 6-er Weinkarton handelt es sich um eine Transportverpackung.

Daran knüpfen nun Ihre berechtigten Fragen an, wie die entsprechende Einschätzung zu anderen Flaschengrößen, Flascheninhalten und Kartongrößen ist. Hierzu geben wir Ihnen gerne die folgende Auskunft:

Klassische Weinkartons mit sechs, acht oder auch zwölf Einzelflaschen sind nicht systembeteiligungspflichtig. Diese Weinkartons bleiben überwiegend im Einzelhandel zurück. Dies betrifft Einzelflaschen in den unterschiedlichen Größen und damit auch die jeweiligen Kartongrößen für diese Einzelflaschen. Dies gilt nicht nur für Wein und Sekt, sondern für die in den beiden Produktblättern im Einzelnen aufgeführten Produkte im Detail wie alkoholfreien Wein, Alkopops auf Weinbasis, Dessertwein usw. Wir verweisen insoweit auf die detaillierte Darstellung auf den beiden genannten Produktblättern.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Auskunft weitergeholfen zu haben und werden vormerken, bei der nächsten Ausgabe des Kataloges den Hinweis unter "Besonderheiten" allgemeiner zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Anfrage-Team

Abteilung Recht/Entsorgung

**Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER**

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

E-Mail: anfrage@verpackungsregister.org
www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück | Vorstand: Gunda Rachut
Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)

WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS:

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister informiert in eigener Verantwortung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in ihrem Aufgabenbereich die nach dem Verpackungsgesetz Verpflichteten und die Öffentlichkeit in sachbezogenem und angemessenem Umfang (§ 26 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 Verpackungsgesetz). Wir haben Ihre Anfrage aufgrund des von Ihnen geschilderten Sachverhaltes mit der gebotenen Sorgfalt beantwortet. Dabei haben wir diesen Sachverhalt nach bestem Verständnis gewürdigt. Etwaige Lücken zu schließen oder fehlerhafte Angaben zu korrigieren ist uns dabei nicht möglich, da wir im Rahmen unserer Informationsaufgaben keine weitere Sachverhaltsaufklärung betreiben. Die auf Ihre Anfrage bereitgestellten Informationen sind allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Zur Einschätzung oder Lösung von konkreten Sachverhalten befragen Sie bitte einen Rechtsanwalt.

Sofern Sie einen Antrag auf verbindliche Feststellung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 26 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) stellen möchten, nutzen Sie bitte die weiterführenden Informationen zur Antragstellung unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren/?=Antragsverfahren>.

Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger dieser Nachricht sein, beachten Sie bitte, dass jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Weitergabe und Verwendung des Inhalts dieser Nachricht untersagt ist. Wir bitten Sie, uns unverzüglich zu informieren und diese Nachricht umgehend aus Ihrem System zu löschen.